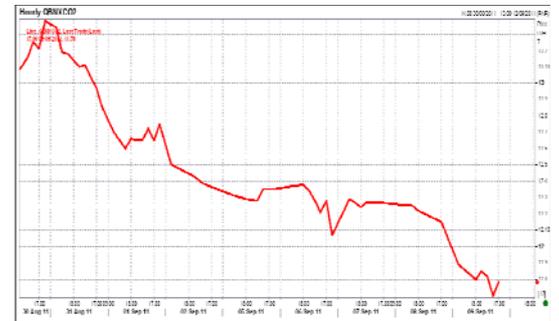




- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA Spot 30.08.2011 – 09.09.2011 Quelle: Bluenext

Emissionsbrief 07-2011

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 12.09.2011

Die Wahl der richtigen NACE-Code-Nummer bringt deutschen Anlagenbetreibern die optimale Zuteilung für 2013-2020

Die Wahl der richtigen NACE-Code-Nummer als eines der wichtigsten Instrumente zur Optimierung des Zuteilungsantrages könnte für eine höhere Anzahl industrieller Anlagenbetreiber in diesem Herbst noch sehr interessant werden. Es gilt dabei das Ziel zu erreichen, mit der richtigen NACE-Code-Nr. auf die Carbon-Leakage-Liste zu kommen. Hierfür gibt es nicht nur Spielraum durch die unterschiedliche Schlüsselung von Branchen der NACE-Codes von 2003 und der von 2008, sondern auch durch die gezielte Änderung bisher gültiger Unternehmens-NACE-Code-Nummern bei deutschen Behörden in andere Nummern, die dann mit der besseren Zuteilung behaftet sein können! Hierzu weitere Informationen in unserem **Emissionsbrief 07-2011**

Um den Zusammenhang zwischen NACE-Codes und Carbon-Leakage zu verstehen, wird nachfolgend noch einmal auf die Thematik Carbon-Leakage eingegangen.

Die Ausgangssituation

In der 3. Handelsperiode des CO₂-Handels von 2013 bis 2020 wird eine europäische Vereinheitlichung der Vorgehensweisen bei der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten und bei der Berichterstattung über tatsächliche Emissionen und der Rückgabe von Emissionsrechten angestrebt. Ein weiteres Ziel dabei ist, die Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen an die Betreiber stark zu reduzieren. So ist zum Beispiel eine Zuteilung für die Stromerzeugung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht mehr vorgesehen. Für andere Betreiber wird die Zuteilung gegenüber dem Referenzwert bereits im ersten Jahr der 3. HP 2013 auf 80% des errechneten Bedarfs reduziert und dann linear

auf 30 % im Jahre 2020 reduziert. In dem dann folgenden Zeitraum bis 2027 soll die Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen schrittweise auf 0% zurückgeführt werden. Das Ziel dieser Entscheidungen ist natürlich, für die Betreiber einen starken finanziellen Anreiz zur Reduzierung der Emissionen zu schaffen.

Gefährdung der weltweiten CO₂-Reduktion durch „Carbon Leakage“

Bei der Analyse der Konsequenzen dieser Vorgehensweise wurde schon vor längerer Zeit deutlich, dass ein sehr unerwünschter Nebeneffekt auftreten könnte. Für die Betreiber entsteht eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung, da der Kauf von fehlenden Emissionsrechten zu schwer vorhersagbaren Preisen am Markt erfolgen muss. Dies könnte in vielen Fällen dazu führen, dass das Betreiber-Management entscheidet, die Produktion in Länder zu verlagern, die dem Emissionshandel nicht angeschlossen sind und in denen somit diese finanzielle Mehrbelastung nicht entstände. Allerdings würde natürlich der Ausstoß an CO₂ in gleicher Weise erfolgen und zudem der Anreiz für eine Senkung des CO₂-Ausstoßes entfallen. Dieser Vorgang würde zu einer Carbon Leakage führen, nämlich einem Entweichen des CO₂-Ausstoßes aus dem überwachten Bereich (der EU).

Um diesem Effekt vorzubeugen wurde durch die EU-Kommission eine Liste erstellt, in der die industriellen Segmente erfasst sind, bei denen die Gefahr von Carbon Leakage besteht. Der entsprechende Beschluss der Europäischen Kommission vom 24. Dezember 2009 findet sich unter



<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:001:0010:0018:DE:PDF>

Nachfolgend zur Veranschaulichung ein Ausschnitt aus dieser Liste:

Sektoren und Teilspektoren, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 10a Absatz 13 der Richtlinie 2003/87/EG einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind

1. VIERSTELLIGE NACE-EBENE
1.1. AUF DER GRUNDLAGE DER QUANTITATIVEN KRITERIEN VON ARTIKEL 10A ABSÄTZE 15 UND 16 DER RICHTLINIE 2003/87/EG

NACE-Code	Beschreibung
1010	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung
1430	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen
1597	Herstellung von Malz
1711	Baumwollaufbereitung und -spinnerei
1810	Herstellung von Lederbekleidung
2310	Kokerei
2413	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2414	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
2415	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2417	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
2710	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
2731	Herstellung von Blankstahl
2742	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2744	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
2745	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
2931	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen

Die Industrie-Segmente, die in dieser Liste der Carbon-Leakage gefährdeten Segmente enthalten sind, sind einerseits gekennzeichnet durch die jeweilige Sachbezeichnung, zum anderen aber durch eine Nummer im sogenannten NACE-Code (hier vierstellig).

Der NACE-Code

Die Herkunft des NACE-Codes wird bei Wikipedia wie folgt erläutert:

„Die Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (französisch *Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne*), meist nur als NACE bezeichnet, ist ein System zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen, das von Seiten der Europäischen Union, auf Basis der ISIC Rev. 3 (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) der Vereinten Nationen entworfen wurde. Sie dient zur Einordnung von Daten im Rahmen der gemeinsamen Statistik durch die Eurostat, wie auch der einzelstaatlichen amtlichen Statistik, und bezieht sich auf statistische Einheiten, also einen einzelnen Betrieb oder eine Gruppe von Betrieben, die eine wirtschaftliche Gesamtheit, also ein Unternehmen oder einen Wirtschaftszweig, bilden.“

Die Zuordnung von Betreibern zum NACE – Code bestimmen in Deutschland die Statistischen Landes-

ämter. Die Mitteilung geht zumeist an die Steuerabteilungen der Firmen, die regelmäßig statistische Daten an die Landesämter übermitteln müssen.

Der NACE-Code wird in Deutschland also den Unternehmen zugeteilt und nicht den Anlagen (des Unternehmens). Auf dieser Grundlage basieren im übrigen auch die Klassifizierungen durch die EU in Branchen und Tätigkeiten auf der Carbon-Leakage-Liste vom 24.12.2009. Entgegen dieser Sichtweise scheint sich übrigens anzudeuten, dass die ZuV2020 in ihrer finalen Fassung (wie sie dem Bundestag zur Abstimmung vorliegt) nach Meinung führender Rechtsspezialisten den NACE-Code der Anlage zuordnen will und nicht dem Unternehmen.

Dies bedeutet also, dass es

- alte und neue NACE-Codes gibt, die sich in der detaillierten Unterteilung von Branchen sehr wohl unterscheiden
- dass es möglicherweise unterschiedliche Einstufungsmöglichkeiten gibt, entsprechend EU-Recht oder entsprechend Deutschem Recht (Unternehmen oder Anlage)
- dass es anscheinend zudem Möglichkeiten der Wahl zwischen verschiedenen NACE-Codes für ein Unternehmen gibt

Aus diesem Grunde sollten sich Anlagenbetreiber detaillierter mit der Materie beschäftigen, da es in einigen Fällen deutliche Vorteile bei der kostenlosen Zuteilung bringen kann (siehe auch das Kapitel Beispiele weiter hinten).

Neu! : Emissionshändler.com® jetzt mit täglichen internationalen News rund um CO₂ und EU-Emissionshandel auf der Webseite www.emissionshaendler.com

The screenshot shows the website 'Emissionshaendler.com' with a green header and navigation menu. A red arrow points from the text above to a 'News Info Box' on the page. The box contains the date '10.09.2011' and a headline: 'Bundeskabinett beschließt Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen bis 2020'. Below the headline, it says 'September 9, 2011 | BrennstoffHandel.de'.



Zwei verschiedene NACE-Codes

Den NACE-Code gibt es in seiner ursprünglichen Form von 2003 und in einer revidierten Fassung von 2008. Die beiden Codes unterscheiden sich vollständig, viele Nummern von 2003 wurden in 2008 z. B. mit anderen Sachtiteln belegt. Um hier eine systematische Übersetzung zu ermöglichen, wurden Transfer-Listen geschaffen. Eine solche Transfer-Liste (Excel) in beide Richtungen kann man abrufen unter:

http://www.ziel2.nrw.de/1_Ziel2-Programm/6_Formulare/6_2_Monitoringbogen/6_2_3_Anleitung_Branchenabgrenzung/index.php

Zur Veranschaulichung sieht man nachfolgend einen Ausschnitt aus dieser Transfer-Liste:

WZ 2008		Inhalt (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	WZ 2003	
Ex	Kode		Ex	Kode
	35.11.1	Elektrizitätserzeugung ohne Verteilung		40.11.1
ex	35.11.2	Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft mit Fremdbezug zur Verteilung	ex	40.11.2
ex	35.11.2	Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und sonstigen Energiequellen mit Fremdbezug zur Verteilung		40.11.3
ex	35.11.3	Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft ohne Fremdbezug zur Verteilung	ex	40.11.4
ex	35.11.3	Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und sonstigen Energiequellen ohne Fremdbezug zur Verteilung		40.11.5
	35.12.0	Elektrizitätsübertragung		40.12.0
	35.13.0	Elektrizitätsverteilung	ex	40.13.0
	35.14.0	Elektrizitätshandel	ex	40.13.0
	35.21.1	Gaserzeugung ohne Verteilung		40.21.1
	35.21.2	Gaserzeugung mit Fremdbezug zur Verteilung		40.21.2
	35.21.3	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung		40.21.3
	35.22.0	Gasverteilung durch Rohrleitungen	ex	40.22.0
	35.23.0	Gashandel durch Rohrleitungen	ex	40.22.0
ex	35.30.0	Wärmeerzeugung durch Heizkraftwerk mit Fremdbezug zur Verteilung		40.30.1
ex	35.30.0	Wärmeerzeugung durch Fernheizwerk mit Fremdbezug zur Verteilung		40.30.2
ex	35.30.0	Wärmeerzeugung durch Heizkraftwerk ohne Fremdbezug zur Verteilung		40.30.3
ex	35.30.0	Wärmeerzeugung durch Fernheizwerk ohne Fremdbezug zur Verteilung		40.30.4
ex	35.30.0	Wärmeverteilung ohne Erzeugung		40.30.5

Quelle: © Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2008

In dieser Transferliste kann man Codes aus 2003 in Codes aus 2008 umschlüsseln und auch umgekehrt. Die Codes sind mit 5-Stellen detaillierter als auf der Carbon-Leakage-Liste der EU. Es müssen deshalb für die Suche nur die ersten 4 Stellen berücksichtigt werden.

Anwendung des NACE-Codes und Zugehörigkeit zu Carbon-Leakage

Obwohl die Carbon-Leakage-Liste der EU am 24.12.2009 veröffentlicht wurde, verwendet sie noch die Zuordnung nach dem NACE-Code in der Version 2003! Die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftszweigen erfolgt aber in Deutschland nach der Version 2008! Wenn ein Betrieb feststellen will, ob sein ihm bekannter NACE-Code auf der Carbon-Leakage-Liste enthalten ist, dann muss er also erst die die Rückübersetzung der zugeteilten Nummer von der Version 2008 auf Version 2003 vornehmen. Findet er diese rückübersetzte

Nummer in der Liste vom 24. Dezember 2009, dann hat er eine günstige Ausgangsposition bei der Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen und muss zunächst nicht von sinkenden, kostenlosen Zuteilungen von Emissionsrechten ausgehen.

Für die Unternehmen, die ihren Code nicht auf der Carbon Leakage-Liste finden, wird bei der Zuteilung die sukzessive Reduktion der Menge kostenloser Zertifikate angewendet. Hier wird dann ein jährlicher Rückgang der kostenlosen Zuteilung von 80% im Jahre 2013 bis auf 30% im Jahre 2020 vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Zuteilung rund nur noch halb so hoch ist, als wenn der NACE-Code auf der Carbon-Leakage-Liste stehen würde. Die Liste vom 24.12.2009 gilt allerdings zunächst nur bis einschließlich 2014. Für die folgenden Jahre soll mit einer revidierten Liste gearbeitet werden, die bis dahin herausgegeben werden soll.

Die Zuteilung der NACE-Code-Nummer zu einem Betrieb durch das Statistische Landesamt hat zunächst nur die Relevanz, dass die Umsätze, Erträge, Steuern und dgl. im richtigen statistischen Segment erfasst werden. Durch den Bezug der Carbon-Leakage-Liste auf den NACE-Code gewinnt die Tatsache *Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit* jedoch eine erhebliche finanzielle Relevanz, die auch bei mittelgroßen Betrieben viele 100.000 Euro Unterschied beim notwendigen Erwerb von Emissionsrechten am freien Markt ausmachen kann. Es sollte deshalb von jedem Betrieb dieser Frage einige Aufmerksamkeit gewidmet werden, z.B. ob die tatsächliche Produktion der vom Statistischen Landesamt bestimmten Zuordnung entspricht. Da sich zudem auch oft mehrere Möglichkeiten der Zuordnung ergeben und die Wahl eine Ermessensfrage ist, kann dann unter dem Gesichtspunkt der neuen Relevanz eventuell eine Neuordnung oder Besserstellung erreicht werden, die für den CO₂-Handel günstiger ist.

Welche Spielräume sich zum Beispiel bei der Wahl einer NACE-Code-Nr. ergeben, kann man in einem Beispiel ersehen, wenn man sich die entsprechenden Regeln des Statistischen Bundesamtes (860 Seiten zu Klassifikation der Wirtschaftszweige mit ausführlichen Erläuterungen) zu den Unterscheidungen von einerseits „Haupt- oder Nebentätigkeiten“ und andererseits „Hilfstätigkeiten“ anschaut.

<http://www.statistikportal.de/Statistik-portal/klassiWZ03.pdf>



Hier wird z. B. ausgeführt:

Eine Tätigkeit muss als Hilfstätigkeit gelten, wenn sie folgende Bedingungen ausnahmslos erfüllt:

- a) *Sie darf nur die jeweilige Einheit selbst "bedienen", d.h. die erzeugten Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht am Markt gehandelt werden.*
- b) *Sie muss, was ihre Art und ihre Bedeutung anbetrifft, in den vergleichbaren Produktionseinheiten vorkommen.*
- c) *Sie muss Dienstleistungen produzieren oder ausnahmsweise Verbrauchsgüter, die nicht in die Zusammensetzung des Enderzeugnisses der Einheit (wie z.B. Kleinwerkzeug oder Gerüste) eingehen.*
- d) *Sie muss zu den laufenden Kosten der Einheit selbst beitragen, also nicht zur Entstehung von Bruttoanlagevermögen führen.*

Weitere Erläuterungen und Beispiele auf den Seiten 545, 546 des Dokumentes:

<http://www.statistikportal.de/Statistik-portal/klasiWZ03.pdf>

Vorgehen beim Stellen der Zuteilungsanträge für die 3. Handelsperiode

Diese Anträge auf kostenlose Zuteilung müssen in den nächsten Monaten gestellt werden. Dabei ist es wichtig, das Folgende zu beachten:

Wird in einem Heizwerk eines Betriebes Wärme erzeugt, die zur Wärmeversorgung des eigenen Betriebes verwendet wird, dann gilt bei der Zuordnung nicht der NACE-Code des Heizkraftwerkes, sondern derjenige des Produktions-Teiles des Betriebes, wo die Wärme verbraucht wird. Sollte zudem auch ein Teil des Betriebes unter die Carbon-Leakage-Liste fallen, ein anderer Teil aber nicht, dann muss bei der Antragstellung auf Zuteilung für die 3. HP die erzeugte Wärmemenge entsprechend aufgeteilt werden und die Wärme-Teilmengen müssen unterschiedlichen Zuteilungselementen im Antrag zugeordnet werden, von denen die eine die 100% aufrechterhält, während die andere der Reduktion von 80% auf 30% unterliegt.

Das Gleiche würde gelten bei einem Fernwärme-Erzeuger, der Industriebetriebe beliefert, die zur Liste gehören und auch solche, die nicht zur Liste gehören.

Entscheidend ist nach den europäischen Vorgaben konsequenterweise der NACE-Code des Verbrauchers. Man kann nur hoffen, dass diese europäische Vorgabe in den deutschen Regeln unverändert übernommen wird (was nach derzeitigem Stand der beschlussfertigen ZuV2020 aber nicht ganz so aussieht).

Ist der Verbraucher nicht Teilnehmer am Emissionshandel, dann erfolgt die Zuteilung an den

Wärmeerzeuger. Ist aber der Verbraucher bereits Teilnehmer am Emissionshandel (z.B. aufgrund seiner Produktionskapazität auf dem Sektor Metallverarbeitung), dann erfolgt die Zuteilung an diesen und er muss sich mit dem Wärme-Lieferanten ins Benehmen setzen, sofern dieser auch Teilnehmer am Emissionshandel ist. Einzelheiten dazu sind im Guidance-Dokument Nr. 6 ausführlich beschrieben. Die in englischer Sprache vorliegenden Guidance-Dokumente können bei [Emissionshändler.com](http://www.emissionshaendler.com) (<http://www.emissionshaendler.com/index.php?id=667&L=0&type=99>) heruntergeladen werden.

Im Einzelfall gewaltige Mehrzuteilungen möglich

Jedes Unternehmen sollte prüfen, inwiefern seine ihm bekannte NACE-Code-Nr. auf der Carbon-Leakage-Liste vom 24.12.2009 steht.

Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist mit eigener Hilfe zunächst sicherzustellen, dass die unternehmensbekannte NACE-Code-Nr. auch richtig auf den Code von 2003 umgeschlüsselt worden ist. Ist diese Prüfung erfolgt und ohne positives Ergebnis geblieben, dann sollte mit Hilfe von Spezialisten herausgefunden werden, welche andere Code-Nr. ggf. bei Behörden beantragt werden könnte, die einem Eintrag auf der Liste entsprechen würde. Ein dann erfolgreiches Aufspringen auf die Carbon-Leakage-Liste vermeidet hohe finanzielle Aufwendungen für den Zukauf von Emissionszertifikaten.

Emissionshaendler.com bietet die firmenspezifischen Untersuchungen zum Thema: Carbon Leakage – Zugehörigkeit und Auswirkungen als Beratungs-Service an. Es kann nur allen Firmen empfohlen werden, diese Fragen gründlich zu behandeln, weil die finanziellen Auswirkungen schnell in den Millionen-Euro-Bereich gehen können.

Dies soll durch das folgende Beispiel anschaulich werden:

In einem mittelständischen Industriebetrieb werden im Jahr 9.000.000 Nm³ Gas zur Versorgung der Produktion mit Prozesswärme in Dampfkesseln verbrannt. Das auf dem Betriebsgelände befindliche Heizwerk hat die NACE-Zuordnung 35.30. nach Version 2008.

Dem entspricht die Zuordnung 40.30 nach Version 2003. Blickt man unter 40.30 in die Carbon-Leakage-Liste, so findet man keine Entsprechung. Im ersten Anlauf würde sich dadurch eine zu erwartende Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen ergeben, die nach der folgenden Berechnung einen Zukaufsbedarf von ca. 70.000 t Zertifikate in der 3. Handelsperiode ergäbe.

Siehe nachfolgende Grafiken:



Mittelständische Industrie- Anlage		
	Gas	
Brennstoffverbrauch in 2010	1000Nm ³	9000
Heizwert	GJ/1000Nm ³	36
Emissionsfaktor	t/GJ	0,056
Emission in 2010	t CO ₂	18.144
Energieverbrauch in 2010 (Brennstoff)	GJ	324.000
Nutzwärme in 2010 (entsprechend 90 % der Feuerungswärme)	GJ	291.600
Heat rate Wärme benchmark	tCO ₂ /GJ	0,0623
CO ₂ -Zuteilung nach benchmark bei 100 % (Referenzwert)	tCO ₂ /a	18.167
Überschlägige Abschätzung ohne Carbon Leakage		
	Kostenlose	Kostenlose
	Zuteilung in	Zuteilung in
Kalenderjahr	%	t CO ₂
2013	80	14.533
2014	72,86	13.236
2015	65,71	11.937
2016	58,57	10.640
2017	51,43	9.343
2018	44,29	8.046
2019	37,14	6.747
2020	30	5.450
Summe 3. HP bei gleichbleibender Produktion wie 2010		79.933
Zu erwartende Reduktion aufgrund div.Faktoren	5%	75.937
Bedarf bei gleichbleibender Produktion wie in 2010 in tCO ₂		145.152
Fehlbedarf in 3. HP in tCO ₂		69.215
Kaufsumme bei 20 Euro/tCO₂	20	1.384.306
Kaufsumme bei 30 Euro/tCO₂	30	2.076.458
Kaufsumme bei 40 Euro/tCO₂	40	2.768.611

Bei genauerem Hinsehen können hier geschulte und erfahrene Berater durch Kenntnis der Systematik und Regeln des Statistischen Bundesamtes z. B. feststellen, dass die Wärme in einem Produktionsbetrieb für die „Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und Schalteinrichtungen“ verbraucht wird mit der NACE-Zuordnung 31.20 nach Version 2003 bzw. 27.12. nach Version 2008. Dies ist aber in der Carbon-Leakage-Liste enthalten. Da nach den Regeln für die 3. Handelsperiode der NACE-Code gilt, der dem Werk zugeordnet ist, das die Wärme verbraucht, kann hier

also eine wesentlich bessere Beantragung erfolgen, wie in der folgenden Berechnung dargestellt.

Überschlägige Abschätzung mit Carbon Leakage		
	Kostenlose	Kostenlose
	Zuteilung in	Zuteilung in
Kalenderjahr	%	t CO ₂
2013	100	18.167
2014	100	18.167
2015	100	18.167
2016	100	18.167
2017	100	18.167
2018	100	18.167
2019	100	18.167
2020	100	18.167
Summe 3. HP bei gleichbleibender Produktion wie 2010		145.333
Zu erwartende Reduktion aufgrund div.Faktoren	5%	138.067
Bedarf bei gleichbleibender Produktion wie in 2010 in tCO ₂		145.152
Fehlbedarf in 3. HP in tCO ₂		7.085
Kaufsumme bei 20 Euro/tCO₂	20	141.705
Kaufsumme bei 30 Euro/tCO₂	30	212.557
Kaufsumme bei 40 Euro/tCO₂	40	283.409

Damit sinkt der Fehlbedarf in der 3. HP von zuvor ca. 70.000 t EUA auf ca. 7.000 t EUA.

Oder in Euro gerechnet: Die voraussichtlichen Kosten für den Erwerb von Zertifikaten wurden von zunächst 1,4-2,7 Mio. Euro auf 0,14-0,28 Mio. Euro gesenkt. Das sind nur noch 10% der ursprünglichen, voraussichtlichen Kosten!

Fazit zu den Optimierungsmöglichkeiten bei der NACE-Codenummer

Beim Einsatz geschulter und erfahrener interner oder externer Spezialisten, die über Kenntnisse der Systematik und Regeln des Statistischen Bundesamtes verfügen und die über Erfahrung in vergleichbaren Fällen bei anderen Anlagenbetreibern verfügen, kann ein Unternehmen enorme Summen an Geldern einsparen. Naturgemäß wird es so sein, dass es in diesem Bereich der Beratung weitere, hier nicht detailliert auszuführende Möglichkeiten der Optimierung gibt. Beispielsweise hätte sich in einem anderen Fall ergeben können, dass - selbst wenn die Produktion entsprechend dem Bescheid vom Statistischen Landesamt zunächst nicht einer NACE-Nummer zugeordnet worden wäre, die in der Carbon



Leakage-Liste enthalten ist - durchaus Hoffnung bestehen könnte, dies je nach Art der Produktion doch noch zu erreichen.

Infobox

Standardleistungen eines Workshops „Startunterstützung Zuteilung 2013“

1. Überblick über die wesentlichen Neuerungen der Zuteilungsregeln 2013 der EU-Kommission und der englischen Guidance-Dokumente für die Erstellung der Zuteilungsanträge
2. Besprechung der Produktionsdaten des Unternehmens in Hinsicht auf Vollständigkeit, Konsistenz, Eichfähigkeit
3. Erörterung des zu erstellenden Methodenberichtes inkl. der Anforderungen an diesen
4. Erläuterungen zur Wahl von Benchmarks, Entscheidung über den Referenzzeitraum 2005 bis 2008 oder 2009 bis 2010 und zu Mittel- und Medianwerten
5. Optionale Möglichkeiten zu Vorteilen aus einer Mehrzuteilung durch Verbrennung von Biostoffen
6. CO₂-Berichterstattung ab 2013 die auf der Basis des neuen Überwachungsplanes
7. Verifizierung und deren Review (2. Verifizierung)
8. Besprechung der Kesselwirkungsgrade und der hierfür eventuell notwendigen Gutachten
9. Definition von evtl. externen Carbon-Leakage-Abnehmern und deren Beeinflussung der Zuteilungsmengen sowie der Zuteilungsmengen bei Gewerbe- und/oder Haushaltskunden
10. Besprechung der KWK-Anlagenteile und deren Stellung aus Sicht des TEHG
11. Besprechung der Möglichkeiten von Haupt- und Hilfsanträgen zwecks Optimierung der Zuteilung
12. Fazit und Bewertung der identifizierten Handlungsoptionen
13. Erörterung eines möglichen Ausstiegszenarios aus dem TEHG bis 2012 (<20MW) bzw. ab 2013 (<35 MW)
14. Überblick über die Möglichkeiten einer intelligenten elektronischen Verriegelung der Primärenergiezufuhr oder einer Dampfmengenbegrenzung zwecks Kapazitätsbeschränkung auf <20MW FWL mit einer „Ausstiegsmöglichkeit aus dem Ausstieg“
15. Verwertung von CER/ERU aus Verleihungs- oder Tauschgeschäften im Falle von Übermengen oder einem erfolgreichen Ausstieg aus dem Emissionshandel vor dem 31.12.2012
16. Errechnung der zukünftigen Zuteilungsmenge und der zuzukaufenden Zertifikatmengen
17. Erstellung einer Dokumentation und einer Handlungsempfehlung für die weiteren Schritte, speziell der Prüfung, Ermittlung und Aufbereitung der für den Zuteilungsantrag notwendigen Daten und eines Ausstieges aus dem TEHG

Für ein unverbindliches Preisangebot und einen Terminvorschlag Ihrerseits für den Workshop in Ihrem Unternehmen kontaktieren Sie uns bitte unter info@emissionshaendler.com oder Tel. 030-398872110

Denn die Benennung der Nummer basiert auf einer Ermessensentscheidung im Statistischen Landesamt. Diese kann durchaus mit Geschick und Erfahrung hinterfragt und geändert werden (wenn z. B. der Nachweis erbracht wird, dass der überwiegende Anteil der zukünftigen Produktion einer anderen Nummer zuzuordnen wäre).

Anlagenbetreibern kann also nur empfohlen werden, sich mit Hilfe von in dieser Sache erfahrenen Spezialisten rechtssichere, für sie günstige Dokumente zu beschaffen, die ihnen auf Basis von EU-Recht ein hohes Maß an Sicherheit einbringen, eine für sie günstige NACE-Code-Nr. anwenden zu dürfen.

Emissionshändler.com® bietet interessierten Anlagenbetreibern hier eine spezielle Beratung und Unterstützung an, gerne auch auf reiner Erfolgsbasis.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

